

Mitteilung

der Landesregierung

Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a des Privatschulgesetzes (PSchG)

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 22. Februar 2006 das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes beschlossen, mit dem durch Artikel 1 Nr. 3 § 18 a Privatschulgesetz eingefügt und eine Berichtspflicht der Landesregierung mit folgendem Wortlaut verankert wurde:

„§ 18 a Abs. 1 Satz 3:

Die Landesregierung legt dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals im Jahr 2006, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor.“

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a Privatschulgesetz (PSchG)

Anlage

Tabellen mit Erläuterungen

I. Vorgeschichte

Der Landtag hat mit Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 7. März 2006 (vgl. Drs. 13/5062 und 13/5196, GBl. S. 71 bis 75) § 18 a in das Privatschulgesetz (PSchG) eingefügt. Nach § 18 a Abs. 1 PSchG legt die Landesregierung dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 PSchG genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren (erstmalig im Jahr 2006, nunmehr für 2015) Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell vor. Dabei werden die Kosten eines Schülers bzw. einer Schülerin an einer öffentlichen Schule mit den Pro-Kopf-Zuschüssen des Landes an die entsprechenden Ersatzschulen verglichen und der sog. Kostendeckungsgrad dargestellt. Diese Kostenberechnungen erfolgen um zu überprüfen, inwieweit die Zuschüsse das Existenzminimum der Ersatzschulen sicherstellen, und können dem Landtag als Entscheidungsgrundlage für eine etwaige Fortentwicklung der Bezuschussung der Ersatzschulen dienen.

Mit der Änderung des PSchG vom 7. März 2006 wurde das Bruttokostenmodell als Berechnungsgrundlage für die Kosten eines Schülers bzw. einer Schülerin an einer öffentlichen Schule eingeführt.

Die in § 18 Abs. 2 PSchG genannten Schulen erhalten einen Zuschuss je Schülerin und Schüler und Jahr („Kopfsatz“). Neben diesen Zuschüssen erhalten die Ersatzschulen zu ihren Schulbaumaßnahmen Zuschüsse in Höhe von 37 % des zuschussfähigen Bauaufwands. Diese werden in Raten in gleicher Höhe verteilt auf 10 Jahre ausbezahlt.

Dem Landtag wurde letztmals am 8. November 2012 (Drs. 15/2637) berichtet.

Die Kostendeckungsgrade (Pro-Kopf-Zuschuss im Verhältnis zu den Kosten eines Schülers bzw. einer Schülerin nach dem Bruttokostenmodell) betragen damals unter Berücksichtigung der Zuschusserhöhung 2012 zwischen 69,9 % und 78,6 % (Ausnahme: Der Kostendeckungsgrad der Zuschüsse an die Fachschulen lag niedriger, diese haben jedoch keinen aus Artikel 7 Abs. 4 GG abgeleiteten Zuschussanspruch).

II. Erhöhung der Zuschüsse an die Kopfsatzschulen seit dem Bericht von 2012

Seit dem letzten Landtagsbericht wurden die Zuschüsse strukturell zwei Mal angehoben.

1. Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18. Dezember 2012

Mit dem Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677) wurden die Zuschüsse ab dem 1. August 2013 auf der Basis des Landtagsberichts 2012 auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von mindestens 75,4 % angehoben.

Die Zuschusserhöhungen betragen zwischen 3,0 % (berufliche Gymnasien) und 8,8 % (technische Berufsfachschulen).

Für die strukturelle Zuschussanhebung für die Kopfsatzschulen wurden im Haushalt 2013 zusätzlich 6,7 Mio. € mit einer Jahreswirkung von 16 Mio. € ab 2014 bereitgestellt.

2. Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 25. November 2014

Zuletzt wurden die Zuschüsse durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 590) rückwirkend ab dem 1. August 2014 auf der Basis des Landtagsberichts 2012 auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 78,7 % angehoben.

Tabelle 1:
Strukturelle Zuschussanhebung durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 25.11.2014 (GBl. S. 590)

Schulart	Kosten- deckungsgrad 2012 (Drs. 15/2637)	Zuschuss 2014 vor nach Novellierung		Zuschuss- erhöhung, bezogen auf ein ganzes Jahr	Neuer Kosten- deckungsgrad
Grundschule, Kl. 1–4 Fr. Waldorfschulen	69,9 %	3.373 €	3.519 €	146 €	78,7 %
Hauptschule/Werkrealschule	71,9 %	5.267 €	5.501 €	234 €	78,7 %
Realschule	71,8 %	3.659 €	3.820 €	161 €	78,7 %
Kl. 5–12 Fr. Waldorfschulen		4.474 €	4.535 €	61 €	
Gymnasium, Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	77,6 %	4.629 €	4.696 €	67 €	78,7 %
Kl. 5–10 Gemeinschaftsschulen		4.970 €	5.139 €	169 €	
Berufliche Gymnasien	73,2 %	4.968 €	5.184 €	216 €	78,7 %
FS Sozialpädagogik (BK)	78,6 %	6.411 €	6.416 €	5 €	78,7 %
BFS technisch	69,3 %	6.122 €	6.389 €	267 €	78,7 %
BFS übrige	70,2 %	5.658 €	5.905 €	247 €	78,7 %
BK technisch	72,7 %	5.405 €	5.642 €	237 €	78,7 %
BK übrige	71,6 %	4.941 €	5.158 €	217 €	78,7 %
FS technisch	63,4 %	6.122 €	6.389 €	267 €	72,0 %
FS übrige	63,8 %	5.658 €	5.905 €	247 €	71,5 %

Die Anhebung betrug zwischen 0,1 % und 4,4 %.

Für die strukturelle Zuschussanhebung für die Kopfsatzschulen wurden im Haushalt 2014 weitere, zusätzliche 6,7 Mio. € mit einer Jahreswirkung von 16 Mio. € ab 2015 bereitgestellt.

Die beiden Zuschussanhebungen haben insgesamt eine Jahreswirkung von ca. 32 Mio. €. Insgesamt wurden die Zuschüsse in der laufenden Legislaturperiode bisher strukturell um 39,5 Mio. € jährlich erhöht.

3. Beschlossene, aber noch nicht umgesetzte weitere Erhöhung zum 1. August 2015

In einem weiteren Schritt werden die Zuschüsse für Kopfsatzschulen ab dem 1. August 2015 strukturell um weitere 6,7 Mio. € mit Jahreswirkung 16 Mio. € ab 2016 angehoben.

Damit wurden die Zuschüsse in der laufenden Legislaturperiode insgesamt strukturell um 55,5 Mio. € jährlich erhöht.

Auf der Basis des letzten Landtagsberichts könnte mit dieser Zuschussanhebung zum 1. August 2015 ein einheitlicher Kostendeckungsgrad von knapp 81 % erreicht werden, so dass mit den in dieser Legislaturperiode insgesamt vorgenommenen Zuschusserhöhungen das Ziel der Landesregierung – ein Kostendeckungsgrad von 80 % – erreicht wäre.

III. Entwicklung der Rechtsprechung zur Privatschulbezuschung

1. Allgemeines

Ersatzschulen haben nach der Rechtsprechung einen aus Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Anspruch auf Sicherung ihres Existenzminimums. Nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 GG darf von Ersatzschulen kein Schulgeld in einer Höhe erhoben werden, die eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert. Maßgeblich für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zuschüsse ist daher nicht ein bestimmter Kostendeckungsgrad, sondern der Betrag pro Schüler und Monat, den die Schulen durch Erhebung von Schulgeld und Eigenleistungen abdecken müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit Urteil vom 19. Juli 2005 (Az. 9 S 47/03) ausgeführt, dass ein durchschnittliches monatliches Schulgeld pro Schüler bzw. Schülerin in Höhe von 120 € (bezogen auf Juli 2005) verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Fortgeschrieben mit dem Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Jahres 2014 (Jahresdurchschnitt) von 116 bedeutet dies bezogen auf das Jahr 2014 ein zulässiges Schulgeld in Höhe von 138 €. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 2. Februar 2010 (Az. 13 K 3238/09) betrug das maximal zulässige monatliche Schulgeld für das Schuljahr 2008/2009 150 €.

Bei Fortschreibung der zulässigen monatlichen Schulgeldhöhe nach den Kriterien der Rechtsprechung (Verbraucherpreisindex) ergibt sich für das Jahr 2014 ein zulässiges durchschnittliches Schulgeld von 161 €/Monat.

Der VGH hat mit Urteil vom 11. April 2013 (Az. 9 S 233/12) seine bisherige Entscheidungen zur zulässigen Schulgeldhöhe bestätigt und geht weiterhin davon aus, dass ein durchschnittliches Schulgeld von 120 € im Monat für das Jahr 2005 verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Der VGH hat in seiner Entscheidung vom 11. April 2013 (Az. s. o.) auch Eigenleistungen des Schulträgers zur Finanzierung des laufenden Betriebs, die dieser durch Eigeninitiative erbringen muss, für zulässig erachtet. Er knüpft insoweit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts an, nach der als Beiträge zur Eigenleistung auch Spenden, Zuschüsse finanzstarker Kräfte sowie die Aufnahme von Krediten erwartet werden können. Der VGH bezeichnet eine Eigenleistung von 4 % der Schulkosten als „verfassungsrechtlich unbedenklich“ (Urteil vom 19. Juli 2005 Az. s. o.).

Daraus folgt, dass die Bezuschung der Ersatzschulen durch das Land nicht in einer Höhe erfolgen muss, die es dem Schulträger ermöglicht, mit den Zuschüssen und dem Schulgeld allein die Schule zu betreiben, sondern dass daneben ein finanzielles Engagement in Form von Eigenleistungen im Umfang von 4 % der Schulkosten erwartet werden kann. Daher ist auch eine Bezuschung, die zu einer höheren Deckungslücke als dem von der Rechtsprechung genannten zulässigen Schulgeld führt, aus verfassungsrechtlicher Sicht noch zulässig. Nicht erforderlich ist es, Zuschüsse zu gewähren, die zu einem geringeren als dem von der Rechtsprechung gebilligten Schulgeld führen; dies wird bis auf die Berufsschulen erreicht.

Aktueller Hinweis – in der Anhörungsfassung noch nicht enthalten: Mit Urteil vom 6. Juli 2015 hat der Staatsgerichtshof (StGH) die §§ 17 und 18 PSchG für mit der baden-württembergischen Verfassung unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber bis 1. August 2017 aufgegeben, eine Neuregelung vorzunehmen. Bei der Festlegung der Frist wurde seitens des StGH berücksichtigt, dass für die Jahre 2015 und 2016 mit Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 801) bereits ein Haushalt festgestellt wurde und dass im Jahr 2016 ein neuer Landtag gewählt wird.

Die o. g. Vorschriften verstoßen gegen Artikel 14 der Landesverfassung, der privaten mittleren und höheren Schulen bei Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit einen Ausgleich zubilligt.

Im Zuge der durch die Entscheidung des StGH notwendig gewordenen Novellierung des PSchG wird sich der Gesetzgeber mit komplexen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. So wird die Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs den im Urteil genannten Maßstäben des Staatsgerichtshofs genügen müssen. Auch die Ausgestaltung der vom StGH eingeforderten prozeduralen Sicherungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten wird einer intensiven Befassung bedürfen.

2. Berufsschulen

Mit Urteil vom 11. Februar 2015 (Az. 9 S 1334/13) hat der VGH entschieden, dass auch die – in der abschließenden Aufzählung der zu bezuschussenden Kopfsatzschulen in § 18 Abs. 2 PSchG bisher nicht enthaltenen – Berufsschulen dem Grund nach einen Anspruch auf Bezuschussung haben. Die Berufsschulen wurden deshalb in die Berechnungen aufgenommen.

IV. Neue Berechnungen

Den nachfolgenden Berechnungen wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen, und zwar die des Jahres 2014 für die Kosten des Landes und die des Jahres 2013 für die Kosten der Kommunen zugrunde gelegt. Damit werden die aktuell gewährten Privatschulzuschüsse einschließlich der seit 2012 erfolgten strukturellen Verbesserungen von ca. 32 Mio. € mit den aktuellen nach dem Bruttokostenmodell berechneten Kosten eines Schülers der öffentlichen Schulen verglichen und die sich daraus ergebenden Kostendeckungsgrade dargestellt.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 2: Übersicht der Bruttokosten und Kostendeckungsgrade im Jahr 2014						
Schulart	Bruttokosten 2014	mit anteiliger (ab 1. August 2014)		mit ganzjähriger		Kostendeckungsgrad 2011
		Berücksichtigung der strukturellen Zuschussanhebung 2014				
		Zuschuss 2014	Kostendeckungsgrad	Zuschuss 2014	Kostendeckungsgrad	
1	2	3	4	5	6	7
Grundschule, Kl. 1–4 Fr. Waldorfschulen	4.660 €	3.434 €	73,7 %	3.519 €	75,5 %	69,9 %
Hauptschule/Werkrealschule	7.349 €	5.364 €	73,0 %	5.500 €	74,8 %	71,9 %
Realschule	5.150 €	3.726 €	72,3 %	3.820 €	74,2 %	71,8 %
Kl. 5–12 Fr. Waldorfschulen		4.499 €		4.535 €		
Gymnasium, Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	6.594 €	4.657 €	70,6 %	4.696 €	71,2 %	77,6 %
Gemeinschaftsschulen Sek. I		5.041 €		5.139 €		
Berufliche Gymnasien	7.132 €	5.058 €	70,9 %	5.184 €	72,7 %	73,2 %
FS Sozialpädagogik (BK)	8.110 €	6.413 €	79,1 %	6.416 €	79,1 %	78,6 %
Berufsschulen in Teilzeitform	2.710 €	0 €	0,0 %	0 €	0,0 %	
BFS technisch	7.798 €	6.233 €	79,9 %	6.389 €	81,9 %	69,3 %
BFS übrige	7.382 €	5.761 €	78,0 %	5.905 €	80,0 %	70,2 %
BK technisch	7.147 €	5.504 €	77,0 %	5.642 €	78,9 %	72,7 %
BK übrige	6.731 €	5.031 €	74,7 %	5.158 €	76,6 %	71,6 %
FS technisch	8.728 €	6.233 €	71,4 %	6.389 €	73,2 %	63,4 %
FS übrige	8.312 €	5.761 €	69,3 %	5.905 €	71,0 %	63,8 %

Erläuterungen/Hinweise:

Beim Kostendeckungsgrad 2011 ist der nach der strukturellen Zuschusserhöhung zum 1. Januar 2012 geltende angegeben.

Fachschulen unterliegen nicht dem Sonderungsverbot, vgl. Seite 7

Die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im Privatschulgesetz ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6 % des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

Die Gemeinschaftsschulen werden erstmals seit Aufnahme in das Schulgesetz (2012) auch im Landtagsbericht dargestellt. Es können jedoch noch keine Kosten ausgewiesen werden, weil für den maßgeblichen Berechnungszeitraum weder aus dem Landeshaushalt noch aus den kommunalen Haushaltsrechnungen aussagekräftige Kostenwerte vorliegen. Ein Kostendeckungsgrad kann daher noch nicht dargestellt werden. Der Zuschuss für private Gemeinschaftsschulen wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Zuschussbeträge für Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien, zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 10 % für den (verpflichtenden) Ganztagsbetrieb, gewährt.

Berufsschulen wurden erstmals in die Berechnungen aufgenommen (vgl. Ausführungen zur Rechtsprechung, S. 4).

In obiger Tabelle ist der Kostendeckungsgrad ohne und mit Berücksichtigung der durch Novellierung des Privatschulgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 590) vorgenommenen strukturellen Zuschusserhöhung ausgewiesen. Dies hat folgenden Grund:

- Hinsichtlich der Zuschussituation der Ersatzschulen im Jahr 2014 sind die Werte ohne ganzjährige Berücksichtigung der strukturellen Zuschusserhöhung zum 1. August 2014 maßgeblich.
- Als Grundlage für Entscheidungen des Gesetzgebers über etwaige Veränderungen in der Bezuschussung muss die zum Zeitpunkt solcher Veränderungen geltende Rechtslage zugrunde gelegt werden. Strukturelle Zuschussverbesserungen (nicht die Dynamisierung wegen Besoldungssteigerung) zur Erreichung des nach der Koalitionsvereinbarung angestrebten Kostendeckungsgrads von 80 % sind daher in die Berechnung einzubeziehen, weshalb von dem Kostendeckungsgrad mit Berücksichtigung der strukturellen Zuschusserhöhung zum 1. August 2014 auszugehen ist.

Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Zuschüsse ist nach der Rechtsprechung und den auf Seite 3 erfolgten Ausführungen die Differenz zwischen den Kosten der öffentlichen Schulen und den Zuschüssen heranzuziehen:

Tabelle 3: Differenz der Bruttokosten und der Zuschüsse							
Schulart	Bruttokosten 2014	mit anteiliger (ab 1. August)			mit ganzjähriger		
		Zuschuss 2014	Berücksichtigung der strukturellen Zuschussanhebung 2014		Zuschuss 2014	Differenz	
			jährlich	mtl.		jährlich	mtl.
Grundschule, Kl. 1–4 Fr. Waldorfschulen	4.660 €	3.434 €	1.226 €	102 €	3.519 €	1.141 €	95 €
Hauptschule/Werkrealschule	7.349 €	5.364 €	1.985 €	165 €	5.500 €	1.849 €	154 €
Realschule	5.150 €	3.726 €	1.424 €	119 €	3.820 €	1.330 €	111 €
Kl. 5–12 Fr. Waldorfschulen		4.499 €			4.535 €		
Gymnasium, Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	6.594 €	4.657 €	1.937 €	161 €	4.696 €	1.898 €	158 €
Gemeinschaftsschule Sek. I		5.041 €			5.139 €		
Berufliche Gymnasien	7.132 €	5.058 €	2.074 €	173 €	5.184 €	1.948 €	162 €
FS Sozialpädagogik (BK)	8.110 €	6.413 €	1.697 €	141 €	6.416 €	1.694 €	141 €
Berufsschulen in Teilzeitform	2.710 €	0 €	2.710 €	226 €	0 €	2.710 €	226 €
BFS technisch	7.798 €	6.233 €	1.565 €	130 €	6.389 €	1.409 €	117 €
BFS übrige	7.382 €	5.761 €	1.621 €	135 €	5.905 €	1.477 €	123 €
BK technisch	7.147 €	5.504 €	1.643 €	137 €	5.642 €	1.505 €	125 €
BK übrige	6.731 €	5.031 €	1.700 €	142 €	5.158 €	1.573 €	131 €
<i>FS technisch</i>	<i>8.728 €</i>	<i>6.233 €</i>	<i>2.495 €</i>	<i>208 €</i>	<i>6.389 €</i>	<i>2.339 €</i>	<i>195 €</i>
<i>FS übrige</i>	<i>8.312 €</i>	<i>5.761 €</i>	<i>2.551 €</i>	<i>213 €</i>	<i>5.905 €</i>	<i>2.407 €</i>	<i>201 €</i>

Hinweis:

Fachschulen unterliegen nicht dem Sonderungsverbot; s. u.

Eine – nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erwartbare – Eigenleistung ist bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit anhand des Defizits, das durch Schulgeld und Eigenleistungen abzudecken ist, noch mit einzubeziehen. Hieraus ist ersichtlich, dass – jedenfalls unter Einbeziehung einer Eigenleistung – alle Zuschüsse mit Ausnahme der Berufsschulen, für die eine Zuschussvorschrift vorzusehen ist, nach Maßgabe der Rechtsprechung in verfassungsrechtlich zulässiger Höhe liegen.

Fachschulen sind keine Schulen im Sinne des Artikels 14 der Landesverfassung; dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung. Die Begründung hierfür liegt darin, dass der Besuch der Fachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung und praktische Bewährung im Beruf voraussetzt, was für keine der anderen Schularten gilt. Dementsprechend hat der Gesetzgeber im Schulgesetz die öffentlichen Fachschulen stets von der Schulgeldfreiheit ausgenommen. Insoweit bedarf es bei den privaten Fachschulen auch nicht der Berücksichtigung des Sonderungsverbots; es erfolgt daher keine Bewertung des Kostendeckungsgrads.

V. Bewertung

Im Vergleich zum Landtagsbericht 2012 hat sich der relative Kostendeckungsgrad auch nach neuen Berechnungen überwiegend verbessert, und zwar zwischen 0,5 %-Punkten (Fachschulen für Sozialpädagogik) und 12,6 %-Punkten (technische Berufsfachschulen). Lediglich bei den allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien fällt er niedriger aus (6,4 bzw. 0,5 %-Punkte). Hauptursache für das relative Absinken trotz erhöhter Landeszuschüsse sind sinkende Schülerzahlen an den öffentlichen Gymnasien insbesondere durch den Wegfall der 13. Klasse bei nicht proportional sinkenden Gesamtkosten.

Faktoren, die zur Veränderung der Kosten öffentlicher Schulen führen können, haben bei den Privatschulen nicht immer eine Entsprechung. Insbesondere die Auswirkungen des Rückgangs der Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen und die Gründe hierfür lassen sich nicht

ohne weiteres auf die Privatschulen übertragen. Ein nach der Rechtsprechung möglicher Korrekturfaktor, der evtl. Kostensteigerungen aufgrund der demografischen Entwicklung im öffentlichen Schulwesen berücksichtigt, die sich bei den Privatschulen nicht abbilden, wurde nicht vorgenommen und ist gesetzlich nicht vorgesehen (Ausnahme: Berücksichtigung der Mehraufwendungen für die wohnortnahe Schule [§ 18 a Abs. 9 PSchG]).

Die bisher zusätzlich gewährten Leistungen waren vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage, dem hohen Konsolidierungsbedarf und der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse wie alle anderen staatlichen Leistungen kritisch zu überprüfen. Doppelförderungen sind benannt und werden abgebaut, wobei der Vertrauensschutz berücksichtigt wurde.

Die im Staatshaushaltsplan 2013/14 bereitgestellten Mittel für eine weitere Zuschusserhöhung im Umfang von 6,7 Mio. € ab 1. August 2014 mit einer Jahreswirkung von 16 Mio. € waren mit einem Sperrvermerk versehen. Die Entsperrung erfolgte entsprechend dem Sperrvermerk nach Vorliegen einer Vereinbarung mit den Privatschulverbänden über den Einstieg in eine Versorgungsabgabe und Rückführung weiterer Doppelfördertatbestände. Mit den Privatschulverbänden wurde mit Datum vom 18. Dezember 2013 eine Vereinbarung getroffen, künftig bei Neubeurlaubungen eine Versorgungsabgabe in Höhe von 20 % des Entgelts einer Lehrkraft der Endstufe der Entgeltgruppe E 13 TV-L („Ecklehrer“) zu erheben. Für Lehrkräfte, die bereits beurlaubt sind, gilt nach der Vereinbarung eine Besitzstandsregelung.

Darüber hinaus sind im Staatshaushaltsplan 2015/16 weitere Mittel für eine strukturelle Zuschussanhebung ab dem 1. August 2015 etatisiert; die Zuschüsse für Kopfsatzschulen werden um weitere 6,7 Mio. € strukturell erhöht, was ab 2016 einer Jahreswirkung von 16 Mio. € entspricht. Diese weitere Zuschusserhöhung ist in der Gegenüberstellung des Jahres 2014 (vgl. IV) nicht enthalten und somit in den Kostendeckungsgraden nicht abgebildet.

VI. Anhörung der Privatschulverbände

Den Privatschulverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Geäußert haben sich die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) sowie der Deutsche Verband für Physiotherapie.

Die AGFS hat im Wesentlichen Folgendes geäußert:

- Der Kostendeckungsgrad des Gymnasiums, an den auch die Zuschüsse für die Freien Waldorfschulen gekoppelt sind, sei signifikant um 7 Prozentpunkte (nach AGFS-Berechnungen sogar um 8,5 Prozentpunkte) gesunken. Der Abstand zu den 80 % betrage sogar 9,4 Prozentpunkte (AGFS-Berechnung: 10,9 Prozentpunkte). Dies sei umso bedeutsamer, da dieser Kostendeckungsgrad fast zwei Drittel aller Schüler/-innen an allgemeinbildenden freien Schulen betreffe.

Die freien Schulträger erhielten damit allein im Bereich der allgemein bildenden Schulen jährlich 20 Mio. € weniger, als sie bei den 2012 gültigen Kostendeckungsgraden erhalten würden. Zu dem im Koalitionsvertrag genannten und im Zuge der Verhandlungen über die Versorgungsabgabe verlässlich in Aussicht gestellten Deckungsgrad von 80 % fehlten bereits auf Grundlage der Zahlen des Kultusministeriums 42 Mio. €, aufgrund der korrigierten Werte seien es sogar 50 Mio. €. Damit habe sich die strukturelle Finanzierung der freien Schulen trotz Erhöhung der absoluten Beträge gegenüber dem letzten Landtagsbericht insgesamt drastisch verschlechtert.

Dies sei im Wesentlichen auf Änderungen in der Bildungspolitik (vor allem G8, aber auch die Absenkung des Klassenteilers, zusätzliche Poolstunden, Erhöhung der Leistungszeit, Anpassung der Formel für die Lehrerwochenstunden in der Kursstufe des Gymnasiums, etc.) zurückzuführen, deren finanzielle Auswirkungen immer nur für den Bereich der öffentlichen Schulen bedacht würden. Die immer wieder erhobene

Forderung der AGFS, die freien Schulen bei allen bildungspolitischen Entscheidungen mitzudenken, sei mit den jetzt sichtbaren Folgen stets ignoriert worden.

- Die Darstellungsweise des Landtagsberichts sei an mehreren Stellen zumindest missverständlich und vermittele keine eindeutige Beschreibung der realen Gegebenheiten. So werde beispielsweise in Abschnitt II.3 von einem erreichbaren Kostendeckungsgrad von 81 % gesprochen; die Tatsache, dass dieser Prozentsatz nur dann (theoretisch) zutreffen würde, wenn man die weitaus günstigere Kostensituation des drei Jahre alten letzten Landtagsberichts zugrunde lege, werde eher beiläufig erwähnt. Da diese Berechnung schon von der Methodik her sachlich falsch sei und dem im Privatschulgesetz vorgeschriebenen Verfahren widerspreche, müsse die Frage nach der Begründung für eine solche Vorgehensweise gestellt werden.
- Ein weiteres Beispiel liefere die in Abschnitt IV dargestellte Tabelle 2, in der – ebenfalls entgegen dem im Privatschulgesetz festgelegten Verfahren – die Zuschüsse des Jahres 2015 mit der Kostensituation von 2014 verglichen würden. Diese Vorgehensweise, die darüber hinaus in der entsprechenden Tabelle nicht explizit ausgewiesen wird, führe zu einem scheinbar höheren Kostendeckungsgrad.
- Ebenso sei die Argumentation in Abschnitt V, die demografische Entwicklung an öffentlichen Gymnasien verlaufe prinzipiell anders als bei Gymnasien in freier Trägerschaft, unzutreffend. Die statistischen Zahlen belegten im Gegenteil, dass die Anzahl der Schüler/-innen je Klasse an freien Schulen ebenso zurückgehe wie an öffentlichen. Darüber hinaus lägen diese Zahlen durchgängig bei den freien Schulen niedriger als bei den öffentlichen.
- Durch die Einführung der Versorgungsabgabe, die für jeden neu an eine freie Schule beurlaubten Landesbeamten eine finanzielle Zusatzbelastung des Trägers in Höhe von aktuell 12.400 € mit sich bringe, und der Streichung „weiterer Doppelfördertatbestände“ sei der politische Kompromiss, den das Bruttokostenmodell in seiner aktuellen Form dargestellt habe, aufgekündigt worden. Damit sei die Notwendigkeit gegeben, dieses Bruttokostenmodell zu einem Modell weiterzuentwickeln, das die tatsächlichen Kosten je Schüler an einer öffentlichen Schule verlässlich abbilde. Dazu seien eine Reihe bisher nicht berücksichtigter Kostenfaktoren in das Bruttokostenmodell aufzunehmen.

Zum Vorbringen der AGFS ist Folgendes zu bemerken:

Hinsichtlich einer zu treffenden Entscheidung des Gesetzgebers über etwaige Zuschussänderungen – insbesondere hinsichtlich der Frage einer etwaigen teilweisen oder vollständigen Wiederherstellung des Kostendeckungsgrads – können nur die Kostendeckungsgrade des Landtagsberichts 2012 und 2015 unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Rechtslage verglichen werden.

In Tabelle 2 stellen Spalten 3 und 4 die gezahlten Zuschüsse und den im Kalenderjahr 2014 erreichten Kostendeckungsgrad dar. Für eine Entscheidung des Gesetzgebers über etwaige Änderungen der Zuschusshöhe gilt aber, dass der Zuschuss unter Berücksichtigung der momentan geltenden gesetzlichen Regelungen zugrundegelegt ist. Diese sind in Tabelle 2 in Spalte 6 dargestellt.

Die von der AGFS erstellte Berechnung beruht auf teilweise falschen Grundlagen und Analogien und kann insofern nicht zugrundegelegt werden.

Die Aussage, dass der Rückgang des Kostendeckungsgrads der Gymnasien im Ergebnis „fast zwei Drittel“ aller Schüler an allgemein bildenden freien Schulen betraf, trifft im Wesentlichen zu (tatsächlich sind es ca. 57 %), da der Zuschuss für die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen proportional an den für die (allgemein bildenden) Gymnasien gekoppelt ist.

Im Vergleich zum Landtagsbericht 2012 wird nicht behauptet, dass mit der noch zu beschließenden Zuschusserhöhung ein Kostendeckungsgrad von knapp 81 % tatsächlich erreicht wird. Vielmehr ist dargestellt, dass unter Berücksichtigung der bei Haushaltsaufstellung bekannten Zahlen – zur Erreichung eines Kostendeckungsgrads in Höhe von 80 % – Mittel in ausreichendem Umfang eingestellt wurden.

Die Darstellung in Tabelle 2 widerspricht nicht dem Privatschulgesetz. Es sind – gesetzeskonform – zum einen die Kosten eines öffentlichen Schülers und die tatsächlich gezahlten Zuschüsse dargestellt. Da Basis für eine Entscheidung über die Verwendung der im Haushalt vorgesehenen zusätzlichen Mittel die aktuelle Rechtslage – unter Berücksichtigung der letzten strukturellen Zuschussanhebung – ist, muss dies ebenfalls dargestellt werden. Im Übrigen werden die Kosten 2014 nicht mit dem Zuschuss 2015 verglichen, sondern mit dem nach der Rechtslage ab 1. August 2014 hochgerechneten Zuschuss 2014. Zur Verdeutlichung wurden die Spaltenüberschriften verändert.

In Abschnitt V ist nicht ausgeführt, dass die demografische Entwicklung an den öffentlichen Gymnasien prinzipiell anders verlaufe als an Gymnasien in freier Trägerschaft. Vielmehr handelt es sich um die allgemeine Aussage, dass der Rückgang der Schülerzahl an öffentlichen Schulen und die Gründe hierfür nicht ohne weiteres auf Privatschulen übertragbar sind. Im Übrigen kommt es nicht auf die Schülerzahl je Klasse an; diese können die Schulen in freier Trägerschaft weitestgehend selbst bestimmen.

Zwischen der Einführung der Versorgungsabgabe und dem Bruttokostenmodell besteht ein Zusammenhang nur insoweit, als es sich um eine – sich aus dem Bruttokostenmodell immanent ergebende – Doppelförderung handelt. Das Bruttokostenmodell bildet nicht nur alle tatsächlichen Schulkosten ab, sondern geht darüber hinaus, es sind Kosten enthalten, die nach der Rechtsprechung (VGH-Urteil vom 19. Juli 2005 Az. 9 S 47/03) nicht zwingend als Schulkosten berücksichtigt werden müssten. Im Übrigen handelt es sich bei dem Anliegen, das Bruttokostenmodell „weiterzuentwickeln“, um ein allgemeines Anliegen, das nicht unmittelbar mit den aktuellen Berechnungen im Zusammenhang steht.

Der Deutsche Verband für Physiotherapie (ZVK), Landesverband Baden-Württemberg e. V., hat zugleich für den Verband Physikalische Therapie (VPT) Baden-Württemberg im Wesentlichen seine Forderung nach eigenständigen Kopfsätzen für die Schulen für Physiotherapie bekräftigt. Aus Sicht des Verbandes sind die v. g. Schulen aufgrund ihrer besonderen Kostenstrukturen nicht mit den übrigen Berufskollegs vergleichbar.

Zum Vorbringen des Deutschen Verbands für Physiotherapie (ZVK), Landesverband Baden-Württemberg e. V. ist zu bemerken, dass das Sozialministerium derzeit die Einführung eigener Kopfsätze für Gesundheitsfachberufeschulen prüft.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Anlage

Erläuterungen zu den Tabellen Vergleich der Kosten öffentlicher Schulen mit den Zuschüssen an die privaten Ersatzschulen

I. Allgemeines

Die Berechnungen erfolgten entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 18a PSchG. Dieser Bestimmung liegt das „Bruttokostenmodell“ zugrunde.

In die Berechnungen wurden die nach § 18 Abs. 2 PSchG bezuschussten allgemein bildenden und beruflichen Schulen einbezogen; Sonderschulen sind somit nicht erfasst.

Die Beträge sind jeweils auf volle Euro bzw. tausend Euro gerundet. Hierdurch können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die für den Vergleich ausgewiesenen vergleichsrelevanten Zuschüsse berücksichtigen die strukturellen Zuschusserhöhungen, die am 1. Januar 2015 gelten. Sie sind relevant für die Frage, ob die nach geltendem Recht gewährten Zuschüsse einer Änderung bedürfen, denn Vergleichsbasis muss das geltende Recht nach der Novellierung sein. Im Textteil ist sowohl der tatsächlich ausgezahlte Zuschuss als auch der vergleichsrelevante Zuschuss dargestellt.

II. Zahlenbasis

Den Berechnungen sind die aus dem Jahresabschluss 2014 der Landesoberkasse (Lehrerkosten) und der Statistik der Kommunal Finanzen (Kosten der kommunalen Schulträger) ermittelten laufenden Ist-Ausgaben des Jahrs 2014 (Landeskosten) bzw. des Jahrs 2013 (kommunale Kosten) zugrunde gelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts lagen für das Schuljahr 2014/15 nur vorläufige Zahlen vor; im Interesse einer frühzeitigen Erstellung der Berechnungen wurden diese herangezogen. Erfahrungsgemäß ändern die Zahlen sich nicht mehr signifikant.

1. Schülerzahlen

Die Aufwendungen der öffentlichen Haushalte werden nach Kalenderjahren veranschlagt und erfasst; die Schülerzahlen hingegen werden nach Schuljahren erfasst. Das Schuljahr umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. August eines Kalenderjahrs bis zum 31. Juli des Fol-

– 2 –

gejahrs. Für die Umrechnung der Schülerzahlen auf das Kalenderjahr wurden die Schülerzahlen des ablaufenden Schuljahrs mit 7/12 und die des beginnenden Schuljahrs mit 5/12 berücksichtigt. Das Kalenderjahr 2014 umfasst deshalb 7/12 des Schuljahrs 2013/14 und 5/12 des Schuljahrs 2014/15.

Unterschiedliche Schülerzahlen bei den Aufwendungen des Landes und der kommunalen Schulträger ergeben sich dadurch, dass die Zuordnung der Schüler zu den einzelnen Schularten in der amtlichen Schulstatistik von der Zuordnung in der kommunalen Finanzstatistik z. T. abweicht.

2. *Lehrerkosten (Aufwendungen des Landes)*

In der Berechnung sind die Aufwendungen für beamtete und angestellte Lehrkräfte (Besoldung, Vergütung) und pauschale Aufschläge für Versorgung (30 %) sowie zusätzlich pauschale Beihilfekosten (2.390 € je beamtete Lehrkraft) enthalten. Ferner sind Kosten der staatlichen Schulverwaltung, Fortbildungskosten und die in § 18a PSchG genannten weiteren Kosten enthalten.

3. *Kosten der Schulaufsichtsbehörden*

Die Kosten der Schulaufsichtsbehörden sind infolge der Verwaltungsreform teilweise im Einzelplan 03 verbucht. Um den auf die Schulaufsichtsbehörden entfallenden Anteil auszuweisen, wurde wie folgt vorgegangen:

a) *Regierungspräsidien*

Bei den Personalkosten wurden die Kosten für die bei den Abteilungen 7 beschäftigten Beamten (Stellen) mit den Richtsätzen des MFW angesetzt. Hierbei wurde sowohl bei den Beamten als auch bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte) der vom MFW ermittelte Gesamtaufwand je Stelle des Jahres 2014 zugrunde gelegt. Dies sind somit die aktuellsten Werte im Sinne von § 18a Abs. 10 PSchG.

Die sächlichen Kosten der Regierungspräsidien sind im Einzelplan 03 verbucht. Diese wurde anteilmäßig auf die Abteilungen 7 umgerechnet; hinzugerechnet wurden die noch im Einzelplan 04 verbuchten Ausgaben.

b) *Schulkosten der kommunalen Schulträger*

Das aktuellste Zahlenmaterial ist die Auswertung der kommunalen Finanzstatistik 2013. Um insgesamt ein möglichst aktuelles Gesamtergebnis zu ermöglichen, wurde in Kauf ge-

– 3 –

nommen, dass die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger aus verschiedenen Jahren stammen (§ 18a Abs. 10 PSchG). Die Kosten der kommunalen Schulträger ändern sich im Übrigen erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr nur in geringem Umfang und haben – da sie nur einen geringeren Anteil an den gesamten Schulkosten haben – ohnehin wesentlich geringere Auswirkungen auf die Gesamtkosten.

III. Abschläge

Bei der Berechnung der Aufwendungen im öffentlichen Schulwesen sind Abschläge vorgenommen worden, wo im öffentlichen Schulwesen Sonderbelastungen entstehen, die bei Privatschulen nicht anfallen bzw. nach der Rechtsprechung nicht unter die Finanzhilfegarantie fallen und daher bei der Förderung von Privatschulen außer Betracht bleiben können (§ 18a Abs. 9 PSchG). Sonderbelastungen sind hauptsächlich:

- a) Kosten für den Erhalt eines wohnortnahen Schulangebots und eines flächendeckenden Schulnetzes bei Grund- und Hauptschulen/Werkrealschulen.
Das öffentliche Schulwesen ist gemäß Artikel 11 der Landesverfassung so zu gestalten, dass jeder junge Mensch in zumutbarer Entfernung eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung erhält. Deshalb unterhalten das Land und die Kommunen auch kleine Schulen; für diese entsteht ein höherer Aufwand als bei größeren Schulen. Demgegenüber müssen private Träger keine kleinen Schulen unterhalten; sie können die Größe ihrer Schulen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten. Infolge erheblich zurückgegangener Schülerzahl an den Grund- und Hauptschulen/Werkrealschulen hat sich diese Sonderlast gegenüber den letzten Berechnungen deutlich erhöht.
- b) Sprachfördermaßnahmen.
- c) Ganztagschulen (§ 4a Schulgesetz (SchG) bzw. nach Schulversuchsregelungen).
- d) Grundschulförderklassen

Bei den Aufwendungen für die Lehrkräfte des Landes sind deshalb prozentuale Abschläge in Höhe der im Schuljahr 2013/14 angefallenen Sonderbelastungen, die bei privaten Schulen nicht anfallen, berücksichtigt.

IV. Grund- und Hauptschulen/Werkrealschulen/Gemeinschaftsschulen

Sowohl im Landeshaushalt als auch bei den kommunalen Haushalten sind die Ausgaben für die Grund- und Hauptschulen/Werkrealschulen zusammen veranschlagt, weil diese Schularten häufig im Verbund geführt werden. Die Aufwendungen für diese beiden Schularten sind jedoch unterschiedlich hoch; sie müssen deshalb rechnerisch aufgeteilt werden.

– 4 –

Die Kosten des Landes wurden nach der Deputatsverteilung zwischen den beiden Schularten aufgeteilt. Bei den sächlichen Schulkosten der kommunalen Träger wurde davon ausgegangen, dass die Studentafel der Grundschule im Vergleich der Studentafeln einen Umfang von ca. 70 % der Hauptschule/Werkrealschule aufweist und auch deren Fachraumbedarf wesentlich niedriger ist. Es wurden wie bereits in der Vergangenheit als Aufwendungen für die Grundschulen 70 % der Aufwendungen für Hauptschulen/Werkrealschulen angesetzt.

Die Schulart Gemeinschaftsschule wurde zum Schuljahr 2012/13 neu eingeführt. Es bestehen derzeit für den maßgeblichen Berechnungszeitraum weder aus dem Landeshaushalt noch aus den kommunalen Haushaltsrechnungen aussagekräftige Kostenwerte und landesweit noch nicht genügend Gemeinschaftsschulen für eine eigenständige repräsentative Auswertung. Da ein Großteil der Gemeinschaftsschulen sich aus ehemaligen Haupt- bzw. Werkrealschulen entwickelt hat, werden die Aufwendungen für diese Schulart zusammen mit diesen veranschlagt.

V. Freie Waldorfschulen

Freie Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtung nach dem Waldorflehrplan (Pädagogik Rudolf Steiner) zu den dort festgelegten Bildungszielen führen. Die Freien Waldorfschulen haben keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen. Deshalb sind sie in den Tabellen nicht gesondert enthalten. Sie können jedoch mit bestehenden öffentlichen Schulen verglichen werden; insoweit entsprechen die Klassen 1 bis 4 den Grundschulen und die Klasse 13, die zur Hochschulreife führt, den Gymnasien; entsprechend werden sie bezuschusst. Die Klassen 5 bis 12 hingegen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im Privatschulgesetz ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6 % des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

VI. Berufliche Schulen

Wie bereits in den vergangenen Landtagsberichten, zuletzt vom 8. November 2012 (Drucksache 15/2637) wurde bei der Verteilung der Kosten des Landes für Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Schulen so vorgegangen, dass die bei der jeweiligen Schulart erfassten wissenschaftlichen und fachpraktischen Unterrichtsstunden getrennt in der Berechnung berücksichtigt wurden.

– 5 –

Für die kommunalen Kosten gibt es keinen Ansatz für die Anwendung eines anderen als den bisher verwendeten Verteilungsmaßstab.

Eine Kostendifferenzierung wurde – unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Urteilen des VGH vom 12. Januar 2000 (Az.: 9 S 317/98 und 9 S 318/98) – hinsichtlich der sächlichen Kosten technischer und übriger beruflicher Schulen vorgenommen. Der VGH hat ausgeführt, dass die technischen Ausbildungsgänge gegenüber den übrigen beruflichen Schulen besondere Anforderungen an die apparative Ausstattung der Schulen stellen. Um einen schätzungsweisen Näherungswert zu bekommen, wurden die Kosten aus der kommunalen Haushaltsrechnung in Kosten für Ausstattung und in übrige (sonstige) Kosten aufgeteilt. Bei den übrigen beruflichen Schulen wurden hinsichtlich der Ausstattung der Kosten in gleicher Höhe wie für Ausstattung an (allgemein bildende) Gymnasien hinzugerechnet. Die verbleibenden Kosten für Ausstattung wurden den technischen Schulen hinzugerechnet. Dadurch ergaben sich für die technischen Schulen gegenüber den übrigen Schulen höhere Kosten für Ausstattungen in Höhe von 416 € je Schüler. Mit diesen veränderten Ansätzen wurde dem Urteil des VGH Rechnung getragen. Auf der Basis der vorgenommenen Differenzierung liegen die Kostendeckungsgrade bei den beruflichen Schulen (unter Außerachtlassung der Fachschulen) zwischen 76,6 % (übrige Berufskollegs) und 81,9 % (technische Berufsfachschulen]).

KM Ref. 24/2015

Allgemein bildende Schulen
Kosten eines öffentlichen Schülers
Bruttokosten
Zusammenfassung

Jahr: 2014

	Grund-/Haupt-/Werkreal- u. Gemeinschaftsschulen		Grundschule	Haupt- Werkreal- Gem.schule	Realschule		Gymnasium	
	aus	Anzahl			aus	Anzahl	aus	Anzahl
Personalausgaben Lehrkräfte	1.608.733.000 €				690.095.000 €		1.169.658.000 €	
Versorgungszuschlag beamtete Lehrkräfte	446.690.000 €				196.595.000 €		327.008.000 €	
Religionsunterricht	21.253.000 €				4.598.000 €		6.955.000 €	
Beihilfe beamtete Lehrer, Pauschale je Lehrkräfte	2.390 €	Anzahl						
Kostenanteil LBV beamtete Lehrkräfte	120 €	36.307			14.676		21.679	
Kostenanteil LBV beschäftigte Lehrkräfte	133 €	1.676			14.676		21.679	
Kosten Schulverwaltung usw.	53.417.000 €				86.000 €		209.000 €	
Zwischensumme	2.221.447.000 €				24.511.000 €		30.895.000 €	
Sonderfaktoren	-268.129.000 €				952.722.000 €		1.589.139.000 €	
Gesamtkosten Land	1.953.318.000 €				-5.907.000 €	0,62%	-4.767.000 €	
Schülerzahl	489.103				946.815.000 €		1.584.372.000 €	
Landeskosten je Schüler	3.994 €				221.296		281.525	
Kosten je Schüler (Land)			3.419 €	5.576 €			4.279 €	5.628 €
Aufwendungen der kommunalen Schulträger			1.241 €	1.773 €			871 €	966 €
Bruttokosten je Schüler			4.660 €	7.349 €			5.150 €	6.594 €
Zuschuss 2014 in €			3.519 €	5.501 €			3.820 €	4.696 €
Zuschuss 2014 in % der Bruttokosten			75,5%	74,9%			74,2%	71,2%

Erläuterungen

1. Lehrerkosten: Jahr 2014
2. Aufwendungen der kommunalen Schulträger: Jahr 2013 (neuester verfügbarer Wert)
3. Aufteilung der Kosten Grundschule - Hauptschule: s. Tabelle Umrechnung Grund- und Hauptschulen
4. Zuschuss 2014: vergleichsrelevanter Zuschuss, vgl. Textteil

Jahr: 2014

Berufliche Schulen
Kosten eines öffentlichen Schülers
Bruttokosten
Zusammenfassung

KM Ref. 24/2015

	Wissenschaftlicher Unterricht		Fachpraktischer Unterricht		Wiss. und fachpr. Unterr. Stunden 2014	rech. Kosten 2014	Schülerzahl		rech. Lehrkosten je Schüler 2014	sächl. Schulkosten je Schüler 2013	Gesamtkosten je Schüler 2014	Zuschuss 2014	
	2013/14	2014/15	2013/14	2014/15			2013/14	2014/15				in €	in %
Schulart/-typ	2013/14	2014/15	2013/14	2014/15	2014	2014	2013/14	2014/15	2014	2013	2014	in €	in %
FS für Soz.-päd.	5.514	5.348	113	144	5.571	312.000 €	3.067	3.028	6.823 €	1.287 €	8.110 €	6.416 €	79,1 %
BS (nur Teilzeit)	94.643	92.820	93.883	93.445	49.945.000 €	114.071	188.673	185.614	2.152 €	558 €	2.710 €	0 €	0,0 %
alle BFS in Vollzeit	38.184	37.825	38.034	37.487	143.246.000 €	27.692	27.225	34.140	6.095 €	1.394 €	7.489 €	s.u.	s.u.
alle BKS Vollzeit	44.767	44.894	44.737	44.737	13.892.000 €	50.352	33.532	33.454	5.444 €	1.394 €	6.838 €	s.u.	s.u.
Fachschulen	14.412	14.299	14.368	14.368	4.520.000 €	16.192	8.381	8.344	7.025 €	1.394 €	8.419 €	s.u.	s.u.
Beruf. Gymnasien	92.542	95.868	93.928	93.928	1.769.000 €	94.643	56.829	57.659	6.166 €	966 €	7.132 €	5.184 €	72,7 %
Differenzierung ²													
BFS technisch									6.095 €	1.703 €	7.798 €	6.389 €	81,9 %
BFS übrige									6.095 €	1.287 €	7.382 €	5.905 €	80,0 %
BK technisch									5.444 €	1.703 €	7.147 €	5.642 €	78,9 %
BK übrige									5.444 €	1.287 €	6.731 €	5.158 €	76,6 %
FS technisch									7.025 €	1.703 €	8.728 €	6.389 €	73,2 %
FS übrige									7.025 €	1.287 €	8.312 €	5.905 €	71,0 %

Erläuterungen:
 1. Rechnerische Kosten je Stunde: siehe Tabelle "Lehrerkosten"
 2. Differenzierung technische und übrige Schulen siehe Tabelle "Aufteilung der sächlichen Schulkosten der technischen und übrigen Vollzeitlehrer"
 3. Berufsschulen der dualen Berufsausbildung wurden neu aufgenommen (vgl. Textteil); es bestehen nur Teilzeitschulen.
 4. Rundungsdifferenzen möglich